

GreifRecht merkt an

Juristische Prüfungen haben häufig aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen zum Gegenstand. Doch viele Studenten begnügen sich leider damit, diese nur wiederzugeben, ohne sie zu problematisieren. Es ist jedoch nicht nur im Studium von Vorteil, die Rechtsprechung in ihren Zusammenhängen zu

verstehen und sich eine eigene Meinung dazu zu bilden. Unsere neue Rubrik GreifRecht merkt an soll einerseits die kritische Auseinandersetzung mit Urteilen fördern, andererseits aber auch jungen Juristen die Gelegenheit geben, ihre (positive oder negative) Kritik an der Rechtsprechung zu publizieren.

Maximilian Wolf, Berlin/Greifswald*

Zur Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.04.2014 – VI ZR 246/12

Der BGH entschied am 29.04.2014 (VI ZR 246/12), dass der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich nicht vererblich ist. Diese Frage war in der zivilrechtlichen Literatur zuvor hoch umstritten. Wenn auch die Klärung der Streitfrage und der damit verbundene Gewinn an Rechtssicherheit zu begrüßen sind, kann der Entscheidung weder in der Begründung noch im Ergebnis gefolgt werden.

I. Sachverhalt

Der Bauer Verlag berichtete mehrfach über persönliche Umstände des Lebens des bekannten Entertainers *Peter Alexander*, unter anderem über den Gesundheitszustand *Alexanders* sowie dessen Trauer über den Tod seiner Tochter. Daraufhin erhob *Alexander* Klage auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von mindestens 30.000

Euro¹ wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Einen Tag nach Anhängigkeit der Klage² verstarb Alexander. Seine Erben führten den Prozess fort.³

II. Hintergrund

Das deutsche Zivilrecht geht von dem Grundsatz aus, dass immaterielle Einbußen nicht in Geld kompensiert werden sollen, § 253 Abs. 1 BGB. Eine Entschädigung für Verletzungen wichtiger höchstpersönlicher Rechtsgüter, oft als „Schmerzensgeld“ bezeichnet,⁴ wurde allerdings schon seit Erlass des BGB durch § 847 BGB a.F. (seit 2002 § 253 Abs. 2 BGB n.F.) ermöglicht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird dort freilich nicht aufgezählt. Bei § 847 BGB a.F. beruhte dies auf den Bedenken der Väter des BGB, es „widerstrebe der herrschenden Volksauffassung, einen idealen Schaden mit Geld aufzuwiegen“, weil hieraus „nur die schlechteren Elemente Vortheil ziehen“ würden.⁵ Diese Haltung erklärt sich auch vor dem Hintergrund, dass ein allgemeines Persönlichkeitsrecht von den Verfassern des BGB nicht anerkannt wurde.⁶ Der technische Fortschritt und die damit verbundene Entstehung einer „Massenöffentlichkeit“ haben diese Auffassung jedoch – so sie denn je berechtigt war – in die Geschichtsbücher verwiesen.

Heute ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht als höchstpersönliches Rechtsgut anerkannt. Im Missverhältnis dazu steht seine Ausklammerung in § 253 Abs. 2 BGB, die mit der Realität nichts zu tun hat. Seit der be-

rühmten *Herrenreiter*-Entscheidung 1952⁷ wird bei Verletzungen ideeller Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, etwa des sozialen Geltungsanspruchs, ein Entschädigungsanspruch gewährt, wenn die Verletzung schwer wiegt und nicht auf andere Weise hinreichend ausgeglichen werden kann.⁸ Bei der Verletzung sogenannter kommerzialisierbarer Bestandteile, d.h. des „Images“ einer Person, soll hingegen keine Entschädigung verlangt werden können, sondern ein Ausgleich über Schadensersatz- und Bereicherungsrecht stattfinden.⁹ Diese Rechtsprechung ist seither weiter ausgebaut worden und hat einen fragwürdigen gesetzgeberischen Segen erfahren, als der Reformgesetzgeber sich 2001 vor einer Normierung des Entschädigungsanspruchs mit Hinweis auf die gefestigte Rechtsprechung davonstahl.¹⁰

Der vorerst letzte große Schritt in der Entwicklung dieses Anspruchs waren die *Caroline*-Entscheidungen von BVerfG, BGH und EGMR, die erstmals präventive Gesichtspunkte in die Bemessung der Entschädigungshöhe einfließen ließen¹¹ und die Grenzen der Berichterstattung über das Privatleben Prominenter absteckten.¹²

Auch mit den Auswirkungen des Todes der Rechtsträger hatte die Rechtsprechung sich bereits zu befassen. Ein postmortales Persönlichkeitsrecht ist mittlerweile allgemein anerkannt.¹³ Dabei wird unterschieden zwischen nicht vererblichen ideellen Bestandteilen und vererblichen kommerzialisierbaren Bestandteilen.¹⁴ Eingriffe in die vererblichen kommerzialisierbaren Bestandteile werden über Schadensersatz und Bereicherungsrecht erfasst.¹⁵ Bei der Verletzung ideeller Bestandteile ist hingegen nach der Rechtsprechung kein Raum für einen finanziellen Ausgleich irgendeiner Art. Eine Entschädigung wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts sollen weder die Erben noch dem Erblasser nahestehende Personen geltend machen können.¹⁶

Der hier zu entscheidende Fall unterschied sich jedoch von den bislang entschiedenen Fällen, weil trotz Todes des

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kanzlei *Baker & McKenzie Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors* am Standort Berlin und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht (Prof. Dr. Axel Beater) der Universität Greifswald. Die Anmerkung gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

1 Insbesondere für Klagen auf Entschädigung wegen der Verletzung immaterieller Rechtsgüter ist anerkannt, dass ein unbezifferter Klageantrag den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt, wenn wenigstens ein Richtwert oder Mindestbetrag genannt wird, siehe *Becker-Eberhard* in: Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. I, 4. Aufl. 2013, § 253 Rn. 121.

2 Die Klage war der Beklagten noch nicht zugestellt worden und daher lediglich anhängig, jedoch nicht rechtshängig i.S.d. § 261 ZPO; zur Unterscheidung *Schilken*, Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2010, § 6 Rn. 235.

3 Vollständige Sachverhaltsschilderung bei BGH, GRUR 2014, 702 (702 f.); mit dem Tod des Klägers treten seine Erben gemäß § 1922 Abs. 1 BGB im Wege eines Parteiwechsels kraft Gesetzes in den Prozess ein, der gemäß § 239 Abs. 1 ZPO aber zunächst unterbrochen wird, vgl. *Gehrlein*, in: MüKo ZPO (Fn. 1), § 239 Rn. 1.

4 Das Schmerzensgeld ist genau genommen nur ein Unterfall der Entschädigung, weil § 253 Abs. 2 BGB die Entstehung von Schmerzen nicht voraussetzt, sondern auch andere immaterielle Einbußen (z.B. psychische Beeinträchtigungen) erfasst, vgl. *Oetker* in: Säcker/Rixecker, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, 6. Aufl. 2012, § 253 Rn. 4.

5 *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. II, 1899, S. 517.

6 *Mugdan* (Fn. 5), S. 1297.

7 BGHZ 26, 349 (349 ff.) (*Herrenreiter*).

8 BGHZ 26, 349 (354 ff.) (*Herrenreiter*); BGHZ 35, 363 (368 f.) (*Ginsengwurzel*); BGH, NJW 1971, 698 (699) (*Pariser Liebestropfen*).

9 BGHZ 20, 345 (352 ff.) (Paul Dahlke); *Beater*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), Bd. XXII, 13. Aufl. 2005, § 823 Anh IV Rn. 145.

10 BT-Drs. 14/7752, S. 24 f.; zur Problematik gesetzgeberischer Beschränkung auf die Bestätigung von Richterrecht *Diederichsen*, Die Flucht des Gesetzgebers aus der politischen Verantwortung im Zivilrecht, 1974, S. 59 f.

11 BGHZ 128, 1 (1 ff.) (*Caroline I*).

12 BVerfGE 101, 361 (361 ff.) (*Caroline II*); EGMR, 24.06.2004, Rs. 5932/00 – *Caroline von Hannover/Deutschland* = NJW 2004, 2647 (2647 ff.); BGHZ 160, 298 (298 ff.).

13 Frühe Ansätze bei BGHZ 15, 249 (259) (*Cosima Wagner*); grundlegend BGHZ 50, 133 (136 ff.) (*Mephisto*); siehe auch BVerfG, NJW 2001, 2957 (2958 f.) (*Kaisen*).

14 BVerfG, NJW 2006, 3409 (3409 f.) (*Der blaue Engel*); *Schulze Wessel*, Die Vermarktung Verstorbener, 2001, S. 113 ff.

15 BGHZ 143, 214 (214 ff.) (*Marlene Dietrich*); *G. Müller*, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 50 Rn. 46.

16 BGHZ 165, 203 (203 ff.).

Rechtsträgers das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht Gegenstand des Streits war. Der verstorbene Entertainer hatte zu Lebzeiten Entschädigung wegen Verletzung seines eigenen Persönlichkeitsrechts verlangt. Infrage stand allein, ob ein möglicherweise zu Lebzeiten entstandener Anspruch gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben des Verletzten übergegangen war.

Diese Frage war in der Literatur hoch umstritten,¹⁷ eine „herrschende“ Ansicht hatte sich bislang nicht herauskristallisiert.

III. Die Entscheidung des BGH

Die Klage war sowohl in der Eingangs- als auch in der Berufungsinstanz erfolglos geblieben. Das KG Berlin als Berufungsgericht hatte sowohl die Frage, ob die Klage überhaupt wirksam erhoben worden war, dahinstehen lassen als auch die, ob die Berichterstattung über den Verstorbenen zu dessen Lebzeiten dessen Persönlichkeitsrechte verletzt hatte. Denn jedenfalls sei der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht vererblich.¹⁸ Der BGH bestätigt die Auffassung des Berufungsgerichts. Er prüft ebenfalls allein, ob der Entschädigungsanspruch vererblich ist und verneint dies.

Die von § 1922 Abs. 1 BGB angeordnete Gesamtrechtsnachfolge beschränke sich auf vererbliche Vermögensgegenstände.¹⁹ Ob der Entschädigungsanspruch dazu gehöre, hänge entscheidend von der Funktion des Entschädigungsanspruchs ab.²⁰ Der BGH wählt mithin eine klassische Form teleologischer Auslegung. Zentrale Funktion des Entschädigungsanspruchs sei, dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen. Diese Funktion könne nach dem Tod des Verletzten nicht mehr erreicht werden.

Daneben berücksichtigt der BGH auch den seit der *Caroline I*-Entscheidung von 1994 anerkannten Präventionszweck des Entschädigungsanspruchs, wonach dieser dazu diene, Medienunternehmen davon abzuhalten, Persönlichkeitsrechtsverletzungen zum kalkulierten Element ihrer unternehmerischen Strategie zu machen.²¹ Dieser Zweck hänge zwar nicht vom Tod des Verletzten ab. Er könne den Anspruch jedoch „nicht alleine tragen“, kom-

me also nur neben der Genugtuungsfunktion zur Geltung.²²

In der Annahme der Unvererblichkeit liege auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar würden die Erben des in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Verletzten gegenüber den Erben der Inhaber verletzter Immaterialgüterrechte ungleich behandelt. Doch bestehe in der Genugtuungsfunktion nur des Entschädigungsanspruchs ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung.²³

Schließlich ergebe sich nichts anderes daraus, dass die Klage noch zu Lebzeiten des Erblassers, als der etwaige Entschädigungsanspruch noch bestand, anhängig gemacht wurde. Daran, dass dem Erblasser keine Genugtuung mehr verschafft werden könne, ändere die Anhängigkeit der Klage allein nichts.²⁴ Ob anderes bei Rechtshängigkeit der Klage zu gelten habe, lässt der BGH offen.²⁵ Vor dem Hintergrund der zur Anhängigkeit gegebenen Erklärung dürfte jedoch für den Fall der Rechtshängigkeit nichts anderes gelten als bei bloßer Anhängigkeit.

IV. Stellungnahme

Schon bei erster Lektüre der Entscheidung erstaunt, wie knapp der Kern der Begründung ausfällt. Sämtliche Ausführungen laufen auf die Aussage hinaus, dass dem Verstorbenen nach seinem Tod durch die Zahlung einer Entschädigung an seine Erben keine Genugtuung für die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts mehr verschafft werden kann. Zumindest wenn man sich nicht zu den immerhin 33 Prozent der deutschen Bevölkerung rechnet, die fest an ein Leben nach dem Tod glauben,²⁶ wird man dieser Aussage für sich vorbehaltlos zustimmen können. Eigentlicher Knackpunkt der Entscheidung ist daher, ob der Entschädigungsanspruch wirklich vorrangig der Genugtuung des Verletzten dient und der Präventionszweck daneben bloßer Reflex der Genugtuungsfunktion ist, dem allenfalls für die Bestimmung der Entschädigungshöhe Bedeutung zukommt.

Dem BGH kommt dies so selbstverständlich vor, dass er es bei Verweisen auf frühere Entscheidungen belässt.²⁷ Diese platz- und zeitsparende Begründungstechnik mag bei Amts- und Landgerichten vertretbar sein, weil diese Einzelfälle zu lösen haben. Der Aufgabe des BGH, das Recht fortzubilden,²⁸ werden derartige Scheinbegrün-

17 Für Vererblichkeit *Beater*, in: Soergel (Fn. 9), § 823 Anh IV Rn. 25; *Brändel*, in: Götting et al. (Fn. 15), § 36 Rn. 24; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Onlinekommentar BGB, 31. Edn., Stand: Mai 2014, § 1922 Rn. 30; *Rixecker*, in: MüKo BGB (Fn. 4), Bd. I, Anhang zu § 12 Rn. 237; gegen Vererblichkeit hingegen *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rn. 1011 f.; *G. Müller*, in: Götting et al. (Fn. 15), § 51 Rn. 28; *Ricker*, in: ders./Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, Kap. 44 Rn. 43b; eine differenzierende Ansicht vertritt *Soehring*, in: ders./Hoene, Presse-recht, 5. Aufl. 2013, § 32 Rn. 23.

18 BGH, GRUR 2014, 702 (703).

19 BGH, GRUR 2014, 702 (704); allgemein zur Unterscheidung zwischen vererblichen und unvererblichen Rechten *Brox/Walker*, Erbrecht, 23. Aufl. 2009, § 1 Rn. 11.

20 BGH, GRUR 2014, 702 (703 f.).

21 BGHZ 128, 1 (15 f.) (*Caroline I*).

22 BGH, GRUR 2014, 702 (704).

23 BGH, GRUR 2014, 702 (704 f.).

24 BGH, GRUR 2014, 702 (705).

25 BGH, GRUR 2014, 702 (705).

26 *Bertelsmann Stiftung*, http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_94744.htm (Abruf v. 15.08.2014).

27 BGH, GRUR 2014, 702 (704).

28 *Geiß*, in: ders./Nehm/Brandner/Hagen, Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, 2000, S. V; *Hefler*, in: Zöller, Zivilprozessordnung (Kommentar), 28. Aufl. 2010, Vor § 542 Rn. 1, § 543 Rn. 12.

dungen jedoch nicht gerecht. So zeigt sich auch im vorliegenden Fall, dass die Verweisketten bei einer Entscheidung aus dem Jahr 1974 enden.²⁹ Die vorliegende Entscheidung belegt damit anschaulich, wie stete Verweisung auf vergangene Entscheidungen dazu führt, dass sich das Recht 40 Jahre lang nicht fortentwickelt. Schlimmer noch: Es entwickelt sich sogar auseinander. Denn als die Entscheidung von 1974 erging, wurde die Funktion der Entschädigung im Ausgleich des immateriellen Schadens sowie der Genugtuung des Verletzten gesehen.³⁰ Präventive Gesichtspunkte wurden von der Rechtsprechung auch danach lange Zeit zumindest nicht ausdrücklich anerkannt.³¹ Von daher verfuhr der BGH in seiner Entscheidung von 1974 konsequent, wenn er einen Entschädigungsanspruch bei Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ablehnte.

Erst mit der *Caroline I*-Entscheidung 1994 wurde der Präventionszweck des Entschädigungsanspruchs in die Diskussion eingeführt. Der Erkenntniswert der Entscheidung von 1974 für heutige Fälle ist damit gleich Null. Wenn überhaupt, dann belegt sie, dass das Verhältnis des Präventionszwecks zum Genugtuungszweck ein Problem ist, das vor 1994 nicht bestehen konnte und zu dessen Lösung frühere Entscheidungen daher denklogisch nichts beitragen konnten. Vielmehr handelt es sich um ein bislang ungelöstes Problem, das die heutige Rechtsprechung lösen muss.

Unabhängig davon, welche Lösung man selbst favorisiert, führt kein Weg an der Feststellung vorbei, dass der BGH bei der Lösung des Problems bis dato kläglich versagt hat. Der Satz, der Präventionsgedanke könne den Entschädigungsanspruch „nicht alleine tragen“³² ist nicht mehr als eine platte Behauptung – ein Zirkelschluss, der das Ergebnis als Begründung anbietet und dem *Freiherrn von Münchhausen*, der sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zog, alle Ehre macht. Der Verweis auf die Entscheidung von 2005, in der ein Entschädigungsanspruch wegen Verletzung des *postmortalen* Persönlichkeitsrechts abgelehnt wurde,³³ hilft auch nicht weiter: Auch diese Entscheidung verweist allen Ernstes auf die Entscheidung von 1974, um zu belegen, dass „der Präventionsgedanke allein [...] die Gewährung einer Geldentschädigung nach dem Tod einer Person nicht zu tragen“ vermag.³⁴ Wohl gemerkt findet sich in der Entscheidung von 1974 weder das Wort „Prävention“ noch wurde diese Funktion der Entschädigung zu dieser Zeit überhaupt diskutiert. Es handelt letztlich um nicht mehr als einen „Verweis ins Nichts“.

Die Entscheidung von 2005 führt nun immerhin als weiteres Argument an, dass bei der Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Rechtsträger fehle,

der einen Entschädigungsanspruch innehaben könne.³⁵ Gleich für wie durchschlagend man dieses Argument halten mag,³⁶ hilft es jedenfalls nicht für den vorliegenden Fall weiter, weil im Zeitpunkt der Verletzung durchaus ein potentieller Rechtsträger des Entschädigungsanspruchs vorhanden war – nämlich der Erblasser – und dessen Wegfall nach Anspruchsentstehung nichts besonderes ist, sondern lediglich ein Beispiel für den in § 1922 Abs. 1 BGB normierten Fall der Universalsukzession.

Eine ernsthafte und vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Genugtuungs- und Präventionszweck der Entschädigung steht damit nach wie vor aus. Sie kann selbstredend auch im Rahmen dieser Anmerkung nicht geleistet werden. Daher sollen einige kurssorische Überlegungen genügen, die jedoch schon für sich genommen das Ergebnis der vorliegenden Entscheidung außerordentlich zweifelhaft erscheinen lassen.

Wer – wie der BGH – den Genugtuungszweck in den Vordergrund stellt, behauptet damit zumindest implizit, dass die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein besonderes Bedürfnis nach Genugtuung des Verletzten entstehen lässt. Wie anders wäre zu erklären, dass für eine Glassplitterverletzung an einem Auge mit fast vollständigem Verlust der Sehkraft eine Entschädigung von 35.000 Euro zugesprochen wird,³⁷ für die Veröffentlichung eines erfundenen Exklusiv-Interviews hingegen eine solche in Höhe von 90.000 Euro?³⁸

Dass Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts den Rechtsinhaber schwerer trafen als die Verletzung von Körper, Gesundheit oder sexueller Selbstbestimmung kann schwerlich behauptet werden. Während Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung den Betroffenen meist nur so lange beeinträchtigen, wie das betreffende Presseerzeugnis angeboten wird und sich das Publikum dafür interessiert, schwächt sich die Beeinträchtigung durch dauerhafte körperliche Schäden nicht durch Zeitablauf ab. Das Bedürfnis nach Genugtuung wird jedoch umso stärker sein, je schwerer der Rechtsinhaber selbst in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt wurde. Wenn überhaupt, müsste man ausgehend von einer Genugtuungsfunktion der Entschädigung also darüber nachdenken, ob die Höhe der Entschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht hinter der Entschädigung wegen Verletzung der übrigen in § 253 Abs. 2 BGB aufgezählten Rechtsgüter zurückbleiben müsste.

Jedenfalls der Umfang der Entschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts lässt sich folglich über die Genugtuungsfunktion nicht rechtfertigen. Dennoch ist die Zuerkennung hoher Entschädi-

29 BGH, NJW 1974, 1371 (1371 ff.) (Fiete Schulze).

30 Stein, in: MüKo BGB (Fn. 4), Bd. V, 3. Aufl. 1997, § 847 Rn. 3.

31 Ausdrücklich ablehnend insoweit BGHZ 120, 1 (1, 7).

32 BGH, GRUR 2014, 702 (704).

33 BGHZ 165, 203 (203 ff.).

34 BGHZ 165, 203 (207).

35 BGHZ 165, 203 (208).

36 Vor dem Hintergrund der Regelung des § 22 S. 3 KUG erscheint dieses Argument wenig stichhaltig, wie OLG München, GRUR 2002, 341 (342), zutreffend bemerkt hat; zustimmend hingegen A. Fischer, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.12.2005 – VI ZR 265/04, ZEV 2006, 273 (273); Göting, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.12.2005 – VI ZR 265/04, LMK 2006, 172015.

37 OLG Nürnberg, VersR 2002, 499 (499 f.); 70.000 DM.

38 OLG Hamburg, NJW 1996, 2870 (2871); 180.000 DM.

gungssummen im Ergebnis nicht falsch. Sie lässt sich aber eben nicht damit erklären, dass dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus der Perspektive des Rechtsinhabers ein höherer Rang zukäme als anderen Rechtsgütern und deswegen ein extraordinäres Bedürfnis nach Genugtuung bestünde. Der maßgebliche Unterschied liegt vielmehr auf Seiten des Geschädigten. Die Schädiger sind hier typischerweise – und auch im vorliegenden Fall – Unternehmen, die Persönlichkeitsverletzungen als Teil ihrer unternehmerischen Strategie verfolgen und insoweit nach einer Kosten-Nutzen-Analyse verfahren.³⁹ Sie lassen sich wirksam von der Verletzung fremder Persönlichkeitsrechte abhalten, indem die in die Planung einzustellenden Kosten für Rechtsverletzungen erhöht werden. Die Entschädigung kann damit echte Präventionswirkung entfalten, wohingegen bei der Verletzung anderer Rechtsgüter daran gezweifelt werden muss, ob die Entschädigung auf den Schädiger überhaupt abschreckende Wirkung hat.⁴⁰

Hinzu tritt ein Sanktionsdefizit, das sich nicht in vergleichbarer Weise außerhalb der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts findet.⁴¹ Die Politik ist von den Medien abhängig und ist daher nicht in der Lage, den Medien Schranken zu setzen.⁴² Die Folge ist eine gesetzgeberische Flucht aus der Verantwortung im Bereich des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁴³ Während sich bei der Körperverletzung schon der nur fahrlässig handelnde Schädiger durch § 229 StGB mit Strafe bedroht sieht, ist die vorsätzliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht einmal Ordnungswidrigkeit.⁴⁴ Diese Sanktionslücke im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird notgedrungen durch das Zivilrecht geschlossen.

All dies zeigt jedoch, dass sich die Entschädigung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts primär nur aus präventiven Gesichtspunkten rechtfertigen lässt. Die Genugtuung des Verletzten ist allenfalls sekundärer Reflex der präventiven Haftung. Die Behauptung des BGH, der Präventionsgedanke vermöge den Entschädigungsanspruch nicht allein zu tragen, stellt damit eine Verdrehung der Tatsachen dar. Wenn überhaupt, wäre umgekehrt zu formulieren: Der Genugtuungsgedanke vermag den Entschädigungsanspruch jedenfalls nur in geringerem Umfang zu tragen, wenn der Präventionszweck nicht einschlägig ist.

Neben der Form der Begründung der vorliegenden Entscheidung ist daher auch ihr Ergebnis abzulehnen. Wenn der Schutz der Persönlichkeit effektiv verwirklicht werden soll – und daran kann angesichts seiner Nähe

zum Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG⁴⁵ doch kein Zweifel bestehen – dürfen die Medien bei der Aufstellung ihrer Kosten-Nutzen-Analyse nicht darauf hoffen können, der Betroffene werde vor der Durchsetzung seines Entschädigungsanspruchs versterben.

Zudem wird die Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch den Tod des Betroffenen nicht weniger verwerflich: Letztlich wird mit dem Entschädigungsanspruch nämlich – wie wir gesehen haben – nicht bloß das Interesse des Verletzten geltend gemacht, sondern gleichberechtigt das Interesse der Allgemeinheit daran, dass Medien die rechtlichen Grenzen der Berichterstattung achten. Dieses Allgemeinheitsinteresse bleibt nicht nur vom Tod des Betroffenen unberührt, sondern verstärkt sich sogar, weil der Verletzte nicht mehr selbst auf die Rechtsverletzung aufmerksam machen kann. Da die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verletzten nur in Ausnahmefällen auch das Persönlichkeitsrecht seiner Angehörigen verletzen wird,⁴⁶ haben Dritte nach seinem Tod nur ein geringes ideelles Interesse daran, gegen die Rechtsverletzung vorzugehen. Dem Interesse der Allgemeinheit an der Kompensation des aufgezeigten Sanktionsdefizits kann daher nur Rechnung getragen werden, wenn den Erben ein finanzieller Anreiz gesetzt wird. Genau das lässt sich durch die Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs gewährleisten.

V. Fazit

Entgegen der Behauptung des BGH steht beim Entschädigungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht die Genugtuung, sondern die Prävention im Vordergrund. Der Präventionszweck wird durch den Tod des Betroffenen jedoch nicht herabgemindert, sondern sogar noch verstärkt. Der Entschädigungsanspruch kann seine Funktion folglich auch nach dem Tod des Betroffenen noch erfüllen. Es besteht mithin kein Anlass zu der Annahme, der Entschädigungsanspruch werde mit dem Tod des Betroffenen funktionslos und sei daher unvererblich.⁴⁷ Zu dieser Erkenntnis konnte der BGH in der vorliegenden Entscheidung schon deshalb nicht vordringen, weil eine Auseinandersetzung mit dem Telos des Entschädigungsanspruchs gar nicht vorgenommen wurde. Es bleibt allein die vage Hoffnung, dass der BGH die vorliegende Entscheidung nicht in seine inhaltsleere Verweisungskette aufnehmen, sondern eine echte Auseinandersetzung mit der Problematik in einer zukünftigen Entscheidung nachholen wird.

39 *Beater*, Medienrecht, 2007, § 24 Rn. 1994 f.

40 *Beater* (Fn. 39), § 24 Rn. 1995.

41 *Beater* (Fn. 39), § 22 Rn. 1749, der insoweit von einem „Marktversagen“ spricht.

42 Zum Scheitern gesetzgeberischer Bemühungen zur Regelung des Persönlichkeitsrechtsschutzes *Diederichsen* (Fn. 10), S. 56 ff.

43 *Beater* (Fn. 39), § 22 Rn. 1711 ff.

44 Die §§ 185 ff., 202 ff. StGB umfassen nur einen kleinen Ausschnitt des Inhalts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (*Beater* (Fn. 39), § 6 Rn. 360 f.) und bleiben damit ein stumpfes Schwert bei der Bekämpfung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

45 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz (Kommentar), 70. EL 2013, Stand: Juli 2001, Art. 2 Rn. 127.

46 BGHZ 165, 203 (211 ff.).

47 Im Ergebnis ebenso *Ludyga*, Entschädigung in Geld und postmortales Persönlichkeitsrecht, ZEV 2014, 333 (336 ff.); *Spickhoff*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 246/12, LMK 2014, 359158; kritisch auch *Hager*, Entscheidungsbesprechung von BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 246/12, JA 2014, 627 (629).